

Begründung des Antrags
der
AHPGS – Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



zur 4. (Re-)Akkreditierung durch
den Akkreditierungsrat
bezogen auf die

„Standards and Guidelines for Quality Assurance
in the European Higher Education Area“

AHPGS e.V.

**Akkreditierungsagentur im Bereich
Gesundheit und Soziales**

Geschäftsstelle:
Sedanstraße 22
D-79098 Freiburg

Telefon: + 49 (0)761 / 208-5330
Telefax: + 49 (0)761 / 208-53316
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de
Home: www.ahpgs.de

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Umsetzung der Europäischen Standards und Leitlinien zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich	6
3	Umsetzung der Europäischen Standards und Leitlinien für externe Qualitätssicherungsagenturen.....	17
4	Anlagen	36

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden vornehmlich die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1 Vorbemerkung

Die AHPGS führt Programm- und Systemakkreditierungen in Deutschland nach den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates durch. Diese Verfahren bilden den Hauptanteil der Arbeit der AHPGS. Neben den in Deutschland durchgeführten Verfahren führt die AHPGS Programmakkreditierungen im europäischen sowie im nichteuropäischen Ausland durch. Allen Verfahren wird die Antragsgliederung der AHPGS zugrunde gelegt (Anlage 22). Bei der Entwicklung der Antragsgliederung berücksichtigte die AHPGS die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates sowie die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“.

Die AHPGS hat bisher 690 Studiengänge an 129 Hochschulen in 15 Bundesländern in Deutschland akkreditiert (Stand 31.12.2012). Zwei Verträge zur Systemakkreditierung sind abgeschlossen.

Im Ausland wurden bisher 56 Studiengänge an 10 Hochschulen in 6 Ländern auch unter Berücksichtigung der European Standards and Guidelines (ESG) und ggf. national geltender Kriterien geprüft.

Bei den durch die AHPGS im Ausland durchgeführten Akkreditierungsverfahren lassen sich grundsätzlich 2 Vorgehensweisen unterscheiden:

- a) die „national geregelte“ Akkreditierung anhand der jeweils national geltenden Vorgaben (bspw. Schweiz und Litauen),
- b) die Akkreditierung nach dem Kriterienkatalog der AHPGS.

Zu a): Im Fall der Akkreditierung an Schweizer Fachhochschulen ist die AHPGS durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (vormals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, EVD) anerkannt, Akkreditierungsgesuche von Fachhochschulen im Auftrag des WBF zu prüfen. Die erstmalige Anerkennung erfolgte im Jahr 2008. Am 16.01.2013 wurde die AHPGS erneut vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) der Schweiz anerkannt, Akkreditierungsgesuche von Fachhochschulen im Auftrag des WBF zu prüfen. Im Anerkennungsprozess hat die AHPGS nachgewiesen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen und die europäischen Standards für Akkreditierungsagenturen erfüllt sind. Die Zulassung gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS spricht im Anschluss an die externe Begutachtung mit Gutachten eine Akkreditierungsempfehlung aus. Die endgültige Akkreditierung wird durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF ehemals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement) ausgesprochen.

Das Verfahren in Litauen ist mit dem in der Schweiz vergleichbar. So ist im Hochschulrecht des Landes geregelt, dass sich Hochschulen zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren bei dem „European Quality Assurance Register“ eine gelistete Agentur auswählen, die das Akkreditierungsverfahren anhand der in Litauen geltenden Vorgaben durchführt.

Zu b): Im Fall der Akkreditierung nach der Antragsgliederung und dem üblichen Verfahrensablauf der AHPGS unter Zugrundelegung der Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates wird die Akkreditierungsentscheidung durch die AHPGS ausgesprochen.

2 Umsetzung der Europäischen Standards und Leitlinien zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich

2.1. Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung

Standard: Externe Qualitätssicherungsverfahren sollten die Wirksamkeit der internen, in Teil 1 der ESG verankerten Standards und Leitlinien beschriebenen Qualitätssicherungsprozesse in die Begutachtung mit einbeziehen.

Interne Qualitätssicherungsprozesse von Hochschulen werden sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung berücksichtigt.

In der Programmakkreditierung sowie in der Systemakkreditierung werden die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Programmakkreditierung basiert auf den darin formulierten „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“.

Zu beachten ist, dass die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und für die Systemakkreditierung durch den Akkreditierungsrat festgelegt sind. Diese schließen auch die Vorgaben der Kultusministerkonferenz mit ein.

Diese Kriterien finden Eingang in die Dokumente der AHPGS. So wird bspw. die Qualitätssicherung in der Antragsgliederung unter Punkt 1.6 ausführlich abgebildet. Die Antragsgliederung ist auch Grundlage für Programmakkreditierungsverfahren außerhalb Deutschlands. Ebenso im abschließenden Gutachten wie im Bewertungsbericht findet der Bereich Qualitätssicherung in allen Verfahren der Programmakkreditierung der AHPGS umfängliche Berücksichtigung.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorgelegten Informationen. Sofern sie das Kriterium als nicht erfüllt ansieht gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die Akkreditierungskommission.

Mit Blick auf die Systemakkreditierung ist deren Gegenstand die systematische Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems von Hochschulen im Bereich Studium und Lehre. Dabei geht es um die Fragestellung, ob das Qualitätssicherungssystem geeignet ist, die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten und die Qualifikationsziele zu erreichen.

Damit beziehen alle durch die AHPGS durchgeführten Akkreditierungsverfahren die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungsprozesse entweder auf Ebene des Studiengangs oder auf Ebene der Hochschule in die Begutachtung mit ein.

2.2. Entwicklung externer Qualitätssicherungsprozesse

Standard: Die Zwecke und Zielsetzungen der Qualitätssicherungsprozesse sollten festgelegt werden, bevor die Prozesse selbst entwickelt werden, und zwar von allen Verantwortlichen (einschließlich der Hochschulen); außerdem sollten sie zusammen mit der Beschreibung der anzuwendenden Verfahren veröffentlicht werden.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen erfolgt, die ihrerseits wiederum von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) akkreditiert werden. Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiert die Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren und trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt. Mit der Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der AHPGS sind die Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Tätigkeiten der AHPGS verbindlich. Die Vorgaben des Akkreditierungsrates sind auf dessen Homepage veröffentlicht.

Die AHPGS orientiert sich an den Verfahrensgrundsätzen des Akkreditierungsrates und setzt die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Vorgaben und Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung konsequent um, mit dem Ziel, eine den europäischen Standards entsprechende Hochschulbildung zu gewährleisten. Die Festlegung des jeweiligen Studiengangprofils und die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre liegen bei den Hochschulen. (Anlagen 21 und 23)

Bei Verfahren außerhalb Deutschlands bildet die Antragsgliederung der AHPGS die Grundlage (Anlage 22). Bei der Entwicklung der Antragsgliederung wurden sowohl die Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates als auch die European Standards and Guidelines berücksichtigt. Darüber hinaus werden ggf. nationale Vorgaben (siehe oben) berücksichtigt. Die antragstellende Hochschule wird von

der AHPGS über wesentliche Inhalte, die zugrundeliegenden Kriterien, ggf. zu berücksichtigende weitere Vorgaben sowie über die einzelnen Schritte des Verfahrens umfänglich informiert.

Entsprechend dem Leitbild (Anlage 9) der AHPGS trägt sie mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von vorgegebenen Standards und Kriterien bei. Sie versteht sich als Organisation, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an Hochschulen leistet.

Der Zweck und die Aufgaben der AHPGS sind in der Satzung des AHPGS e.V. festgeschrieben (Anlage 4).

Alle Unterlagen, die den Akkreditierungsverfahren der AHPGS zugrunde gelegt werden (Informationsmaterialien, Antragsgliederung etc.) werden in den Akkreditierungskommissionen der AHPGS diskutiert und verabschiedet sowie dem Vorstand des AHPGS e.V. zur Kenntnis gegeben und ggf. in der Mitgliederversammlung erläutert. Die den Akkreditierungsverfahren zugrundeliegenden Dokumente der AHPGS sind auf deren Homepage in deutscher und – sofern nötig - englischer Sprache veröffentlicht. Die Beteiligung aller wichtigen Akteure ist somit gewährleistet.

2.3. Entscheidungskriterien

Standard: Jede formale Entscheidung, die auf Grund einer externen Qualitätssicherungsaktivität getroffen wird, sollte auf expliziten, veröffentlichten und einheitlich angewandten Kriterien beruhen.

Durch die Vereinbarung mit dem deutschen Akkreditierungsrat ist für in Deutschland durchgeführte Verfahren festzustellen, dass für die AHPGS alle Vorgaben des Akkreditierungsrates – sowohl für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung – verbindlich sind.

Die AHPGS berücksichtigt bei der Akkreditierung nationale sowie internationale Vorgaben. Diese sind in die Antragsgliederung der AHPGS eingeflossen und bilden die Grundlage eines jeden Verfahrens (Anlage 22). Die Gutachtergruppe erhält von der AHPGS Informationen über die bei der Vor-Ort-Begutachtung und damit auch im Gutachten zu berücksichtigenden Aspekte. Die Entscheidungen

der Akkreditierungskommissionen der AHPGS erfolgen auf Basis der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Beschlüsse, die sich wiederum an den europäischen Standards orientieren. Die Akkreditierungsempfehlungen, die für Verfahren der Programmakkreditierung in der Schweiz und Litauen abgegeben werden, beruhen auf den jeweiligen nationalen Vorgaben.

Die AHPGS veröffentlicht die Informationen über Abläufe, Kriterien und Entscheidungen in allen Akkreditierungsverfahren auf ihrer Homepage.

Die AHPGS verfügt über formalisierte, interne Verfahren, die den Hochschulen ein Recht auf Einspruch bzw. Widerspruch bezogen auf die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens und Beschwerden bezogen auf Akkreditierungsentscheidungen einräumen (Anlage 11). Das Verfahren wurde im Nachgang der letzten Akkreditierung der AHPGS präzisiert und angepasst.

- a) Die Hochschulen werden vor der Vor-Ort-Begutachtung über die berufenen Gutachter informiert und können bei der Geschäftsstelle dagegen begründet Beschwerden äußern. Diesen Beschwerden wird stattgegeben, sofern es sich um hinreichend begründete Interessenkonflikte handelt.
- b) Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung wird ein von der Gutachtergruppe gemeinsam getragenes Gutachten erstellt. Die Hochschule erhält den sachlichen Teil des Gutachtens (ohne Beschlussempfehlung) zur Stellungnahme. Die Hochschule ist berechtigt, sachliche Berichtigungen geltend zu machen sowie bei der Geschäftsstelle der AHPGS eine Stellungnahme einzureichen. Die Akkreditierungskommission prüft die Stellungnahme und entscheidet über die Berechtigung der Einwände.
- c) Bezogen auf den Akkreditierungsbeschluss ist die Hochschule berechtigt eine schriftlich begründete Beschwerde einzureichen. Die zuständige Beschwerdeinstanz ist der Vorstand der AHPGS.

Die an den jeweiligen Entscheidungen beteiligten Funktionsträger sind in ihren Entscheidungen frei und nicht weisungsgebunden. Bei Konflikten ist jeweils der Vorstand die letzte Entscheidungsinstanz.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass die Einspruchsmöglichkeiten bzw. Beschwerdemöglichkeiten bezogen auf die Punkte a) und c) noch nicht benötigt wurden.

In den Fällen, in denen die Hochschule nach der Mitteilung des Akkreditierungsbeschlusses begründete Einwände bezüglich der Entscheidung der Akkreditie-

rungskommission äußert, wird die diesbezügliche Entscheidung überprüft und ggf. sachlich begründeten Einwänden stattgegeben. Bisher ist noch kein vertraglich gewährleistetetes Beschwerdeverfahren der AHPGS eingeleitet worden.

2.4. Zweckmäßige Verfahren

Standard: Alle externen Qualitätssicherungsprozesse sollten ausdrücklich so entwickelt werden, dass ihre Zweckmäßigkeit für die Erreichung der gewünschten Ziele sichergestellt ist (fitness for purpose)

Die von der AHPGS angewendeten Verfahren entsprechen sowohl in der Programm- (auch bei ausländischen Verfahren) als auch in der Systemakkreditierung dem in Deutschland vorgegeben und auch international üblichen mehrstufigen Verfahren. Dieses beinhaltet die Antragstellung durch die Hochschule, die Vor-Ort-Begutachtung mit einer Gutachtergruppe inkl. Erstellung eines durch die Gutachtergruppe gemeinsam getragenen Gutachtens, die abschließende Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS sowie das Follow-Up, das ggf. die Auflagenerfüllung sowie periodische Reakkreditierungen vorsieht.

Bei Akkreditierungsverfahren in der Schweiz sowie in Litauen gibt die Akkreditierungskommission der AHPGS eine Beschlussempfehlung ab. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt durch das WBF bzw. das litauische „Ministry of Education and Science“.

Wie dargelegt, hält die AHPGS für die Antragstellung durch die Hochschule Hinweise zur Erstellung der Selbstdokumentation vor, die inhaltlich die Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen widerspiegeln und sich somit auch an den ESG orientieren (Anlage 22).

Im Rahmen der Programmakkreditierung wird eine Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt, bei der Systemakkreditierung erfolgen mindestens 2 Vor-Ort-Begutachtungen mit entsprechend ausgewiesenen Gutachtergruppen.

Die Akkreditierungskommission Programmakkreditierung der AHPGS berücksichtigt bei der jeweiligen Berufung der Gutachtergruppe die besonderen fachlichen und inhaltlichen Bedingungen des zu beurteilenden Studienangebots. Die von der AHPGS berufenen Gutachter verfügen über Erfahrungen und Fachkenntnisse bezogen auf die zu beurteilenden Studienprogramme. Dies führt zu einer hohen Akzeptanz der Gutachterempfehlungen bei den Hochschulen. Bei den regelmäßi-

gen Befragungen der auftraggebenden Hochschulen und der Gutachterinnen und Gutachter wird immer wieder hervorgehoben, dass die fachlichen Zusammensetzungen der Gutachtergruppen der AHPGS sehr positiv bewertet werden.

Die Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung setzt sich mindestens aus 3 Hochschulvertretern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einer studentischen Vertretung mit Erfahrung in der Hochschulsebstverwaltung und der Akkreditierung sowie einer Vertretung aus der Berufspraxis zusammen. Gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrats sollte ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Ausland kommen. Jeweils ein Mitglied sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachter und bereitet diese auf ihre Tätigkeit vor. Die Gutachter werden durch die Akkreditierungskommission Systemakkreditierung berufen.

Schulungsveranstaltungen für studentische Gutachter werden in Kooperation mit dem studentischen Gutachterpool durchgeführt, der auch von der AHPGS in seiner Arbeit finanziell unterstützt wird.

Weitergehend werden Schulungen für Gutachter zu deren Rolle im Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Alle Gutachter erhalten darüber hinaus ausführliche schriftliche Unterlagen zur Vorbereitung auf ihre Rolle und die Aufgaben bei der Vor-Ort-Begutachtung. In der am Vorabend jeder Begutachtung stattfindenden Einführung werden noch offene Fragen besprochen und die Rollen für die Moderation der Gesprächsrunden am nächsten Tag sowie die Rolle des Sprechers für die abschließende Rückmeldung verteilt. Die AHPGS legt Wert darauf, den Vertretern der Hochschule in einem abschließenden Feedback Gespräch die wesentlichen Ergebnisse der Begutachtung mitzuteilen und verständlich zu machen.

Alle Gutachter geben eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Dies dient der Gewährleistung der Unbefangenheit der Gutachter (Anlage 14). Das bisher erfolgreich praktizierte Verfahren zur Sicherstellung der Unbefangenheit wurde im Nachgang der letzten Akkreditierung insofern präzisiert, dass in Zweifelsfällen der Geschäftsführer und der Vorsitzende der jeweiligen Akkreditierungskommission darüber entscheiden, ob die Unbefangenheit gewährleistet ist.

Zu den jährlich im Frühjahr in Windenreute bei Freiburg durchgeführten Jahrestagungen werden regelmäßig Gutachter und Vertreter der Hochschulen eingeladen, um über aktuelle Entwicklungen in der Hochschulbildung zu informieren und diesbezügliche Fragen zu diskutieren.

Das abschließende Gutachten in Verfahren der Programm- bzw. der Systemakkreditierung dient den Akkreditierungskommissionen der AHPGS neben den eingereichten Unterlagen der Hochschule als Basis für die jeweilige Akkreditierungsentscheidung bzw. bei Verfahren in der Schweiz und Litauen für die jeweilige Akkreditierungsempfehlung. Das Gutachten wird für alle Verfahren, deren Vertragsschluss nach dem 01.10.2010 stattfand, veröffentlicht. Gemäß § 9 (6) der Vereinbarung zwischen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen und der AHPGS informiert die AHPGS den Akkreditierungsrat bei Negativentscheidungen. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates veröffentlicht die Negativentscheidungen im internen Bereich der Netzseite des Akkreditierungsrates.

Wurden in einem Verfahren der Programmakkreditierung Auflagen erteilt, muss die Hochschule deren Erfüllung innerhalb von 9 Monaten nachweisen, Auflagen in Verfahren der Systemakkreditierung sind ebenfalls innerhalb von 9 Monaten nachzuweisen. Die AHPGS erinnert die Hochschule mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist an die anstehende Aufлагenerfüllung. Die Erfüllung der Auflagen wird mit einem Beschluss der jeweiligen Akkreditierungskommission abgeschlossen. Für die Entscheidungsfindung stehen der Akkreditierungskommission alle von der Hochschule zur Aufлагenerfüllung eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

Die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen werden durch den Vorstand der AHPGS berufen, wobei Empfehlungen der jeweiligen fachlichen Bezugsgruppen (Dekanekonferenzen, Fachbereichstage, wissenschaftliche Fachgesellschaften, Berufspraxis, studentischer Akkreditierungspool etc.) berücksichtigt werden. Entscheidend für die Auswahl ist neben einer hinreichenden fachlichen Kompetenz, Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie die nationale und internationale Reputation in den jeweiligen Bezugsgruppen. Bei Mitgliedern der Akkreditierungskommission „Systemakkreditierung“ wird darüber hinaus explizit auf Erfahrungen im Hochschulmanagement und der hochschulinternen Qualitätssicherung geachtet.

Bei der Besetzung der Gremien wird darauf geachtet, dass Repräsentanten der Wissenschaft sowie die wesentlichen Fächergruppen ebenso wie die Berufspraxis in angemessener Weise repräsentiert sind.

Die Referenten, die für die Organisation der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zuständig sind, werden von der Geschäftsführung nach fachlich-persönlichen Kriterien ausgewählt und eingestellt. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums eine grundlegende Voraussetzung. Die Einarbeitungsphase wird von langjährig erfahrenen Referenten betreut. In wöchentlichen Mitarbeiterbesprechungen werden gemeinsam aktuelle Fragen aus den durchgeführten Verfahren sowie Aspekte im Kontext der nationalen und internationalen Entwicklungen der Qualität in Studium und Lehre diskutiert. Die Referenten nehmen zudem an nationalen und internationalen Tagungen und Workshops teil und berichten in der Mitarbeiterbesprechung und in dem zu erstellenden Veranstaltungsbericht über dabei gewonnene Erkenntnisse.

Mindestens einmal monatlich findet die „Freitagsbesprechung“ mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und dem Geschäftsführer statt, in der aktuelle Entwicklungen und übergreifende Themen besprochen werden.

Darüber hinaus wurden alle Referenten, der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH und die Leiterin des Bereichs Organisation und Administration (Stand August 2012) in einer dreitägigen Schulung durch die „Initiative Ludwig Erhard Preis“ (ILEP) zu EFQM Assessoren ausgebildet. Ein Workshop mit Bologna-Experten des DAAD ist am 03.06.2013 für alle Referenten durchgeführt worden.

2.5. Berichterstattung

Standard: Berichte sollten so veröffentlicht bzw. abgefasst werden, dass sie für die vorgesehene Leserschaft klar verständlich und leicht zugänglich sind. In den Berichten genannte Entscheidungen, Erwähnungen und Empfehlungen müssen von dem Leser leicht gefunden werden.

Der ein Akkreditierungsverfahren abschließende Bewertungsbericht folgt einer vorgegebenen Struktur. So setzt sich der Bewertungsbericht aus der durch die AHPGS erstellten, sachlichen Zusammenfassenden Darstellung der Unterlagen der Hochschule, dem Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung sowie der Entscheidung der Akkreditierungskommission zusammen. Das Gutachten ebenso wie die

Entscheidung der Akkreditierungskommission orientiert sich an den Kriterien des Akkreditierungsrates.

Das Gutachten enthält neben Akkreditierungsempfehlungen für die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems in der Systemakkreditierung.

Im abschließenden Beschluss der Akkreditierungskommission sind die ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen aufgeführt.

Nach Abschluss des Programmakkreditierungsverfahrens werden die Kurzdarstellungen der Studiengänge auf der Homepage der AHPGS sowie im Hochschulkompass der HRK veröffentlicht. Dort wird auch für die Verfahren, für die der Vertrag nach dem 01.06.2010 abgeschlossen wurde, das Gutachten veröffentlicht.

Die AHPGS hat „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“ entwickelt. Darin sind Hinweise zur Erstellung des Gutachtens formuliert, die die Kriterien des Akkreditierungsrates inhaltlich widerspiegeln. Damit möchte die AHPGS die Gutachtergruppe unterstützen, im Gutachten Bewertungen zu allen relevanten Kriterien vorzunehmen.

Darüber hinaus hat die AHPGS am 02.-04.12.2011 ein Seminar des Studentischen Akkreditierungspools zur Gutachterschulung finanziert. Das nächste ist für den Herbst 2013 – wiederum in Freiburg – vorgesehen. Regelmäßig werden, zuletzt am 12. und 13.12.2012 Gutachterseminare für interessierte und bereits tätige Gutachter durchgeführt. Das nächste Gutachterseminar ist für den 24.07.2013 vorgesehen.

2.6. Follow-up-Verfahren

Standard: Qualitätssicherungsprozesse, die Empfehlungen für Maßnahmen enthalten oder einen anschließenden Aktionsplan erfordern, sollten ein im Voraus festgelegtes Follow-up-Verfahren beinhalten, das einheitlich umgesetzt wird.

Wurden in einem Verfahren der Programmakkreditierung Auflagen erteilt, muss die Hochschule deren Erfüllung innerhalb von 9 Monaten nachweisen. Bei Verfahren der Systemakkreditierung muss die Erfüllung der Auflagen ebenfalls innerhalb von 9 Monaten nachgewiesen werden. Die AHPGS erinnert die Hochschule

mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist an die anstehende Auflagenerfüllung. Die Erfüllung der Auflagen wird mit einem Beschluss der jeweiligen Akkreditierungskommission abgeschlossen. Für die Entscheidungsfindung stehen der Akkreditierungskommission alle von der Hochschule zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

Bei Systemakkreditierungen legt die Hochschule darüber hinaus nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist der Agentur eine Selbstevaluation (Zwischenevaluation) vor. Sie enthält eine Übersicht der durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, ggf. mit Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln. Der Bericht wird der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

Ein weiteres Follow-Up-Verfahren bei der Programmakkreditierung als auch bei der Systemakkreditierung ist die periodische Reakkreditierung der Studienprogramme (erstmalig nach 5, dann nach 7 Jahren) bzw. der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (erstmalig nach 6, dann nach 8 Jahren).

2.7. Regelmäßige Überprüfung

Standard: Die externe Qualitätssicherung von Hochschulen und/oder Programmen sollte periodisch durchgeführt werden. Die Dauer der Perioden und die anzuwendenden Überprüfungsverfahren sollten klar definiert und im Voraus veröffentlicht werden.

Die Programmakkreditierung wie auch die Systemakkreditierung wird befristet ausgesprochen. Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates wird die erstmalige Akkreditierung von Studienprogrammen für 5 Jahre ausgesprochen, eine erneute Akkreditierung für 7 Jahre.

Eine erstmalige Systemakkreditierung wird für 6 Jahre ausgesprochen, eine erneute Systemakkreditierung für 8 Jahre.

Die Verfahrensabläufe der Reakkreditierungen entsprechen denen der erstmaligen Akkreditierung.

Bei den im Ausland durchgeführten Akkreditierungsverfahren richten sich die Befristungen (siehe Vorbemerkung) nach den im jeweiligen Land geltenden, nationalen Vorgaben (Verfahren a) bzw. nach Fristen, die äquivalent zu den Vorgaben des Akkreditierungsrates sind (Verfahren b).

2.8. Systemweite Analyse

Standard: Qualitätssicherungsagenturen sollten von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte erstellen, in denen die allgemeinen Ergebnisse ihrer Überprüfungen, Evaluationen, Beurteilungen usw. beschrieben und analysiert werden.

Einmal pro Jahr wird von der AHPGS eine Fragebogenerhebung mit Freitextangaben der an Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter sowie der auftraggebenden Hochschulen zur Evaluation der Leistungen der AHPGS durchgeführt (Anlagen 26 und 27).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zufriedenheit der Kunden für die Arbeit der AHPGS von entscheidender Bedeutung ist. Die Ergebnisse der Befragung der kooperierenden Hochschulen zeigen, dass es gelungen ist, die wechselseitigen Erwartungen in die professionelle, fachkundige Durchführung von Akkreditierungsverfahren zu erfüllen. Die Verbesserungsvorschläge werden geprüft und soweit möglich umgesetzt. Insgesamt versteht die AHPGS die hohe Zufriedenheitsquote nicht nur als Bestätigung, sondern auch als Herausforderung für die zukünftige Arbeit.

Auch von den Gutachterinnen und Gutachtern wurde die Arbeit der AHPGS wiederum sehr positiv bewertet. Der AHPGS ist es gelungen, den Gutachtern in den verschiedenen Phasen der Akkreditierungsverfahren die notwendige Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Die aufgeführten Verbesserungsvorschläge werden geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Die AHPGS erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der von der Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet wird.

Im Rahmen der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat erstellt die AHPGS periodisch einen Erfahrungsbericht.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind darüber hinaus an fachlichen Diskursen durch die Teilnahme an Workshops und Tagungen sowie durch Publikationen im Bereich der Professionalisierungs- und Akademisierungsentwicklungen in den Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligt. Publikationen werden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung gestellt.

3 Umsetzung der Europäischen Standards und Leitlinien für externe Qualitätssicherungsagenturen

3.1. Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung.

Standard: Die externe Qualitätssicherung der Agenturen sollte die Existenz und die Wirksamkeit der in Teil 2 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen externen Qualitätssicherungsprozesse einbeziehen.

Ein Element der externen Qualitätssicherung der AHPGS stellt die regelmäßige Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat dar. „Die Akkreditierung der Agenturen erfolgt auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat entwickelten Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, die den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) entsprechen“ (vgl. Homepage des Akkreditierungsrates, www.akkreditierungsrat.de). Auch die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ orientieren sich an den ESG. Diese werden von der AHPGS wie in Teil 2 beschrieben umgesetzt.

3.2. Offizieller Status

Standard: Die Agenturen sollten formal von den zuständigen Behörden im Europäischen Hochschulraum als Agenturen anerkannt werden, denen externe Qualitätssicherung obliegt; darüber hinaus sollten sie über eine gesicherte rechtliche Grundlage verfügen und sämtlichen Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme entsprechen, in denen sie tätig sind.

Die AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales wurde am 06.04.2001 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Freiburg gegründet, mit der Intention, einen Beitrag zur Qualitätssicherung der außerordentlich dynamischen Entwicklung von Studiengängen im Bereich Gesundheit und Soziales in Deutschland zu leisten.

Am 11.06.2001 erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister in Freiburg. Am 11.10.2001 wurde vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit bestätigt. Gründungsmitglieder des AHPGS e.V. waren die Dekanekonferenz Pflege (33 Hochschulen), der Fachbereichstag Soziale Arbeit (73 Hochschulen) und der

Fachbereichstag Heilpädagogik (6 Hochschulen) sowie die „Deutsche Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften“ (DKGW) an der Universität Freiburg (gefördert mit Mitteln des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft).

Gemäß § 3 der Satzung arbeitet die AHPGS nicht gewinnorientiert. Die Gemeinnützigkeit der AHPGS wurde vom zuständigen Finanzamt (Freiburg Stadt) regelmäßig bestätigt, zuletzt am 29.01.2013.

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH wurde am 15.02.2008 auf Beschluss der Mitgliederversammlung des AHPGS e.V. gegründet. Der Eintrag ins Handelsregister in Freiburg erfolgte am 05.03.2008. Alleiniger Gesellschafter der AHPGS Akkreditierung gGmbH ist der AHPGS e.V.

Die Erteilung der Gemeinnützigkeit der AHPGS Akkreditierung gGmbH wurde am 28.05.2008 durch das Finanzamt Freiburg ausgesprochen und am 26.11.2009 für das Jahr 2008 bestätigt. Der Freistellungsbescheid für die Jahre 2009 – 2011 erfolgte mit dem Schreiben vom 18.04.2013.

Am 17.12.2001 wurde die AHPGS vom Akkreditierungsrat erstmals für 3 Jahre akkreditiert. Am 08.10.2004 wurde eine Akkreditierung ohne Auflagen bis zum 06.10.2009 erteilt. Der Antrag auf die 3. Akkreditierung wurde von der AHPGS in Absprache mit dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland – Akkreditierungsrat (im folgenden Akkreditierungsrat genannt) vorzeitig gestellt, da damals durch die asynchrone Durchführung der Akkreditierungsverfahren Nachteile im nationalen und internationalen Wettbewerb der Agenturen zu befürchten waren.

Am 03.03.2009 wurde die AHPGS mit 5 Auflagen bis zum 31.03.2014 akkreditiert. Dabei wurde festgestellt: *„Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der Arbeit der AHPGS e.V. gewonnen. Die Agentur versteht sich als Partner der Hochschulen in der Professionalisierung und Akademisierung im Feld Gesundheit und Soziales. Die Akkreditierungsverfahren werden unter Anwendung der einschlägigen Kriterien und Vorgaben des Akkreditierungsrats durchgeführt“*. (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 3.3.2009; Drs. AR 12/2009).

Am 09.06.2009 stellte der Akkreditierungsrat fest, dass die Auflagen:

- (1) Festlegung der Amtszeiten für die Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirats

- (2) Berufung eines wirtschaftswissenschaftlichen Experten in die Akkreditierungskommission
- (3) Regelung für potentielle Interessenkonflikte der Gutachter
- (4) System zum internen Qualitätsmanagement der AHPGS
- (5) Verfahren zur Regelung von Einsprüchen, Widersprüchen und Beschwerden

vor Ablauf der Frist erfüllt wurden (Drs. AR 39/2009).

Mit der Akkreditierung im Jahr 2009 erhielt die AHPGS die Berechtigung, hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen) zu akkreditieren (Systemakkreditierung).

Der Akkreditierungsrat bestätigte, dass die AHPGS die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und die Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA) erfüllt.

Die AHPGS beantragte mit Schreiben vom 07.11.2012 die 4. Akkreditierung beim Akkreditierungsrat für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und Systemakkreditierung gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ (Drs. AR 86/2010) und die Feststellung der Übereinstimmung mit den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Higher Education Area“ (ESG).

Am 17.01.2008 sowie erneut am 16.01.2013 wurde die AHPGS vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (vormals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, EVD) der Schweiz anerkannt, Akkreditierungsgesuche von Fachhochschulen im Auftrag des WBF zu prüfen. Im Anerkennungsprozess hat die AHPGS nachgewiesen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen ebenso wie die europäischen Standards für Akkreditierungsagenturen erfüllt sind.

3.3. Aktivitäten

Standard: Die Agenturen sollen regelmäßig externe Qualitätssicherungsaktivitäten durchführen (auf institutioneller Ebene oder auf Ebene der Programme).

Seit der Erstakkreditierung durch den Akkreditierungsrat im Jahr 2001 ist die AHPGS für die hochschultypen- und fächerübergreifende Programmakkreditierung akkreditiert. Dementsprechend werden Verfahren zur Programmakkreditierung durchgeführt. Die Zulassung zur Systemakkreditierung erfolgte am 31.10.2008 (Drs. AR 90/2008).

Gleichwohl versteht sich die AHPGS im Kontext ihrer Entwicklungsgeschichte als Akkreditierungsagentur mit besonderen Kompetenzen im Bereich Gesundheit und Soziales. Die AHPGS hat sich erfolgreich in diesem Handlungsfeld etabliert und wird an diesem Selbstverständnis und der Fokussierung auf diesen Bereich grundsätzlich festhalten. Diese Expertise wird von vielen Fakultäten und Fachbereichen in besonderer Weise geschätzt. Mit der Durchführung von Verfahren in angrenzenden und verwandten Handlungsfeldern wird dem sich verändernden Zuschnitt von Fachbereichen und Fakultäten Rechnung getragen.

Bisher hat die AHPGS insgesamt 690 Studiengänge an 129 Hochschulen akkreditiert (Stand 31.12.2012). Verfahren der Systemakkreditierung wurden Ende des Jahres 2012 von der AHPGS mit 2 Hochschulen vertraglich vereinbart. Mit weiteren Hochschulen ist die AHPGS im Gespräch über die Durchführung von Systemakkreditierungen.

Im Ausland wurden bisher 56 Studiengänge an 10 Hochschulen in 6 Ländern unter Zugrundelegung der European Standards an Guidelines (ESG) und nationaler Kriterien wie oben dargelegt geprüft.

3.4. Ressourcen

Standard: Die Agenturen sollten über angemessene und entsprechende personelle sowie finanzielle Ressourcen verfügen, damit sie ihre(n) externen Qualitätssicherungsprozess(e) effektiv und effizient organisieren und durchführen können, für die Weiterentwicklung ihrer Prozesse und Verfahren sollten angemessene Mittel vorgesehen sein.

Satzungsgemäß ist der Zweck des AHPGS e.V. die Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung von Hochschulen. Hierzu werden gemäß Satzung verschiedene Aufgaben vorgegeben:

- a) Überprüfung und Feststellung von formulierten Qualitätsstandards sowie Sicherung der Qualität der Studienprogramme, insbesondere mit den Abschlüssen Bachelor und Master, durch Beurteilung der vorgelegten Konzepte sowie ggf. vorliegender interner und externer Evaluationsergebnisse;
- b) Berücksichtigung der Ausbildungsfunktion und der Studierbarkeit der Studienangebote, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und auf absehbare Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern;
- c) Herstellung von Transparenz über das differenzierte Studienangebot der Hochschulen;
- d) Einhaltung von Qualitätsstandards für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie die Zusammensetzung der Organe sind in der Satzung des AHPGS e.V. festgelegt (§ 7-12, Anlage 4).

Die zentralen Gremien für Vereinsangelegenheiten sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsführer und Vorstand erstellen hierzu einen Tätigkeitsbericht, der in der Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet wird.

Der AHPGS e.V. hat derzeit 51 Mitglieder.

Der Vorstand des AHPGS e.V. besteht satzungsgemäß aus maximal 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, für den Geschäftsführer 5 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der derzeitige Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen. Ein Mitglied des Vorstands ist Professorin einer Hochschule im europäischen Ausland. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands zeigt Anlage 6.

Der Vorstand ist u.a. zuständig für die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen sowie für die Prüfung von Beschwerden bezogen auf die Ablehnung der Akkreditierung. Darüber hinaus berät und beschließt er alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung dies nicht anders vorsieht.

Die Akkreditierungskommissionen sind die entscheidenden beschlussfassenden Gremien in den Akkreditierungsverfahren. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen; wobei darauf geachtet wird, dass die relevanten Interessengruppen (d.h. Wissenschaft, Studierende und die berufliche Praxis) repräsentiert werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; die Wiederberufung ist möglich.

In Anlage 7 sind die Mitglieder der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung gelistet; die Mitglieder der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung finden sich in Anlage 8.

Die Tätigkeiten der Akkreditierungskommissionen orientieren sich an den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie an den einschlägigen Vorgaben der KMK, der HRK sowie an den ENQA „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ und haben folgende Aufgaben (vgl. Satzung der AHPGS e.V. §12, Anlage 4):

- a) Entscheidungen über den Gutachterpool,
- b) Entscheidungen über Akkreditierungsanträge entsprechend den Vorgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland auf Basis der Antragsunterlagen und den Empfehlungen der Gutachter.

Die AHPGS verfügt über einen Pool an erfahrenen Gutachtern, der kontinuierlich erweitert wird. Verantwortlich für die Berufung von Gutachtern in Akkreditierungsverfahren sind die Akkreditierungskommissionen der AHPGS. In der Programmakkreditierung wird eine Gutachtergruppe nominiert, deren Expertise und Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltliche Ausrichtung als auch das spezifische Profil des zu akkreditierenden Studiengangs widerspiegelt. In der Systemakkreditierung wird eine Gutachtergruppe nominiert, die über ausgewiesene Erfahrung in der Hochschulleitung, der Studiengestaltung und der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügt.

Dabei wird die Unbefangenheit der Gutachter und eine entsprechende Vorbereitung auf die Tätigkeit gewährleistet (Anlage 14).

Die Beratung der Akkreditierungskommission durch den Beirat erfolgte vor allem in der Aufbauphase regelhaft im Rahmen der jährlichen Tagung der Gremien AHPGS. Zum Beiratsvorsitzenden besteht ein enger Kontakt der Agentur v.a. im Kontext der Auslandsaktivitäten.

In der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aus haftungsrechtlichen Gründen fand am 15.02.2008 die notarielle Gründung der AHPGS Akkreditierung gGmbH statt. Von der Gesellschafterversammlung wurde der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH berufen.

Der AHPGS e.V. ist, vertreten durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand, alleiniger Gesellschafter. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH ist für den AHPGS e.V. tätig und Vertragspartner der auftraggebenden Hochschulen bei der Durch-

führung und Organisation von Akkreditierungsverfahren. Der satzungsgemäße Zweck der AHPGS Akkreditierung gGmbH entspricht dem des AHPGS e.V.

Die Geschäftsstellen des AHPGS e.V. und der AHPGS Akkreditierung gGmbH befinden sich seit dem 01.04.2008 im 1. und 2. Stock eines Geschäftshauses in der Sedanstr. 22 in Freiburg. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers des AHPGS e.V., Prof. Dr. Jürgen. v. Troschke, und des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH, Georg Reschauer, sind 9 Referenten und 2 Mitarbeiter im Bereich Organisation und Administration sowie 2 Hilfskräfte tätig. Die Qualifikationen der Referenten sind fachlich breit gestreut und bezogen auf die Aufgabenstellungen funktionsadäquat. Eine Referentin ist Volljuristin und Rechtsanwältin. Sie ist u.a. zuständig für Vertragsfragen und die Betreuung der Akkreditierungskommission. Eine weitere Referentin ist ausgewiesen in den Aspekten der Qualitätssicherung und zuständig für die Systemakkreditierung.

Die AHPGS verfügt über eine stabile Basis an Mitarbeitern. Die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden sind nach 2 Jahren unbefristet. Die Fluktuation ist entsprechend gering.

Der Geschäftsführer, 5 Referenten und eine Mitarbeiterin der Organisation und Administration sind in Vollzeit tätig. 4 Referenten (3 Vollzeitäquivalente) und eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Organisation und Administration (0,80 Vollzeitäquivalente) arbeiten in Teilzeit.

Die Geschäftsstelle des AHPGS e.V. wird durch eine Mitarbeiterin in Teilzeit betreut.

Seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2009 ist die Anzahl der Referenten, die für die Betreuung von Akkreditierungsverfahren verantwortlich sind, von 5 auf 9 Referenten gestiegen. Eine Mitarbeiterin befindet sich in Elternzeit.

Eine Anpassung der Büroinfrastruktur erfolgt kontinuierlich. Alle Arbeitsplätze sind neben einem Telefon mit Rechnern ausgestattet und über LAN mit Email- und Internetanschlüssen sowie dem Server verbunden. Eine umfangreiche Erneuerung der EDV-Struktur erfolgte zum Ende 2012. Ein zentraler Kopierer, Scanner und mehrere Netzwerkdrucker ergänzen die Ausstattung.

Neue Mitarbeiter werden von einem Mentor begleitet und sorgfältig in die Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren eingeführt. Die Hospitation an mindestens 2 Verfahren vor der eigenständigen Bearbeitung ist obligatorisch. Für alle Mitarbeiter ist das „Vier-Augen-Prinzip“ Bestandteil der täglichen Arbeit.

Die Fortbildung der Mitarbeiter erfolgt über die Teilnahme an der Jahrestagung in Windenreute, über die Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Workshops und die Rückkopplung deren Inhalte in die Mitarbeiterbesprechung, die einmal wöchentlich stattfindet.

Darüber hinaus wurden alle Referenten, der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH und die Leiterin des Bereichs Organisation und Administration (Stand August 2012) in einer dreitägigen Schulung durch die „Initiative Ludwig Erhard Preis“ (ILEP) zu EFQM Assessoren ausgebildet. Ein Workshop mit Bologna-Experten des DAAD ist am 03.06.2013 für alle Referenten durchgeführt worden.

Mit dem Geschäftsführer finden Feedback-Gespräche zum Ablauf der Probezeit und anschließend jährlich sowie anlassbezogen statt.

Die AHPGS verfügt über ein Datenschutzkonzept, das auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb der gegebenen Organisationsstruktur der AHPGS ausgerichtet ist (Anlage 21). Darin sind die Sicherung und der Schutz von personen- sowie kunden- und organisationsbezogenen Daten geregelt. Die Gutachter werden vor jedem Akkreditierungsverfahren in Informationen über „Verpflichtung zur Vertraulichkeit zum Schutz auftragsbezogener Daten“ (Anlage 21) umfassend über die zu veröffentlichenden Daten informiert.

3.5. Mission Statement

Standard: Die Agenturen sollten für ihre Arbeit klare und eindeutige Ziele haben, die in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Statement enthalten sind.

Mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren für Studiengänge und mit der Systemakkreditierung verbindet die AHPGS den Anspruch, Beiträge zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Dabei wird die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde gelegt.

Handlungsleitend für die Arbeit der AHPGS ist das Leitbild (Mission Statement) (Anlage 9).

Es untergliedert sich in den übergreifenden Auftrag sowie die daraus abgeleiteten Aufgaben, die für die AHPGS wesentlich sind. Weitergehend werden die Ziele dargelegt, die durch die Arbeit der AHPGS erreicht werden sollen. Auf einer spezifischen Ebene werden Arbeitsprinzipien sowie das Qualitätsmanagement-

System (Anlage 10) umspannende Maßnahmen zum Qualitätsmanagement dargelegt.

3.6. Unabhängigkeit

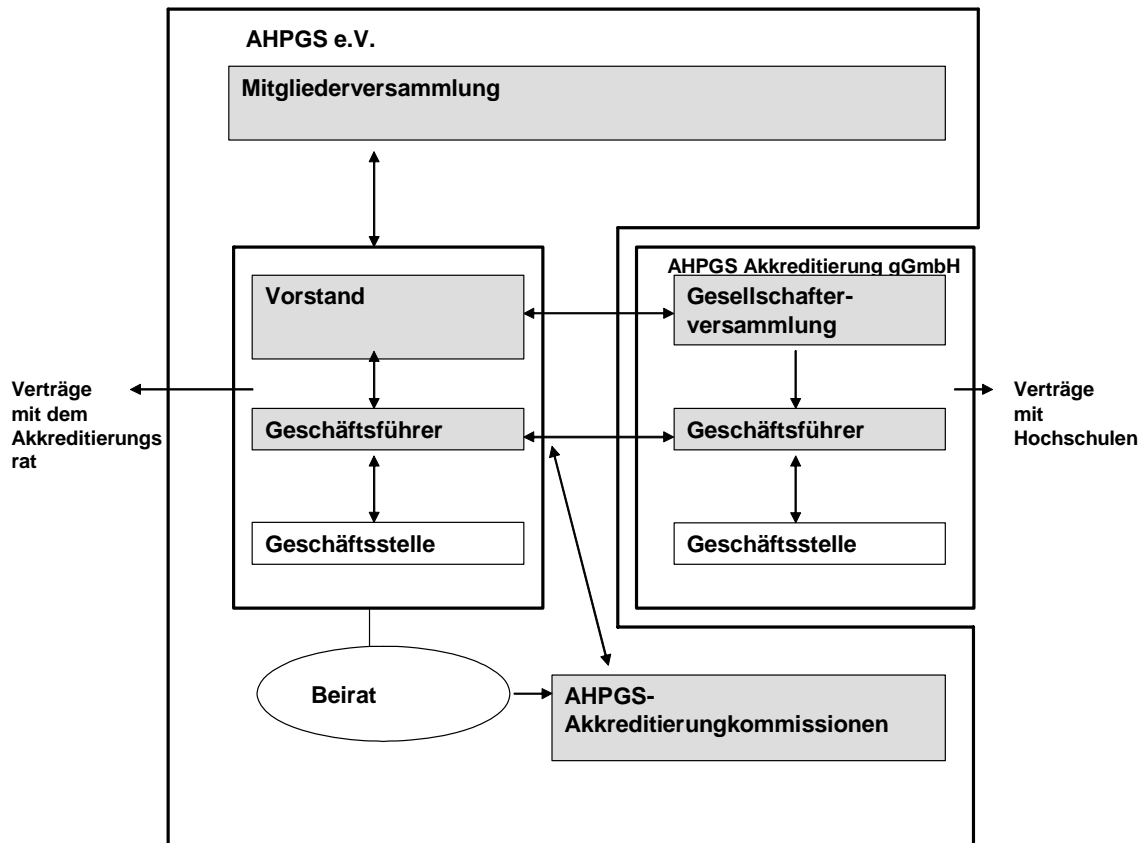
Standard: Die Agenturen sollten in einem Maße unabhängig sein, dass sie die Eigenverantwortung für ihre Aktivitäten tragen und die Entscheidungen und Empfehlungen in ihren Berichten nicht von Dritten, wie etwa Hochschulen, Ministerien oder anderen Akteuren, beeinflusst werden können.

Die Organisationsstrukturen zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren sind in der Satzung des gemeinnützigen AHPGS e.V. in der Fassung vom 17.02.2011 verankert. In der aktuellen Satzung sind neben den Amtszeiten des Vorstands und des Geschäftsführers, – entsprechend einer Auflage aus dem letzten Akkreditierungsverfahren – die Amtszeiten des Beirats und der Akkreditierungskommissionen geregelt.

Der gemeinnützige AHPGS e.V. ist Vertragspartner der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat). Der alleinige Gesellschafter der AHPGS Akkreditierung gGmbH ist der AHPGS e.V. Der AHPGS e.V. beantragt beim Akkreditierungsrat die Zulassung zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren, fällt in seinen Akkreditierungskommissionen die diesbezüglichen Entscheidungen und vergibt das Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH ist für den AHPGS e.V. tätig und ist Vertragspartner der auftraggebenden Hochschulen für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Grundlage der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft ist die Satzung vom 31.01.2008 (Anlage 17).

Das Organigramm visualisiert die Beziehungen der Organe zueinander:



Geschäftsführer des AHPGS e.V. ist Herr Prof. Dr. Jürgen v. Troschke. Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH ist Herr Georg Reschauer. Die Geschäftsstellen befinden sich in der Sedanstraße 22 in 79098 Freiburg.

Die Gemeinnützigkeit des AHPGS e.V. ergibt sich aus dem in der Satzung definierten Zweck des Vereins. Gemäß § 3 der Satzung arbeitet die AHPGS nicht gewinnorientiert (Anlage 4). Die diesbezüglich formal vorgegebenen Prüfungen wurden vom zuständigen Finanzamt regelmäßig durchgeführt, wobei die Gemeinnützigkeit der Arbeit der AHPGS jeweils bestätigt wurde, zuletzt am 29.01.2013.

Der jährliche Kassenbericht des AHPGS e.V. wird nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Für die professionelle Bilanzierung und steuerliche Abwicklung ist ein Steuerbüro beauftragt.

Die Gemeinnützigkeit der AHPGS Akkreditierung gGmbH ergibt sich aus dem in der Satzung definierten Zweck der Gesellschaft. Gemäß § 3 der Satzung arbeitet die AHPGS Akkreditierung gGmbH nicht gewinnorientiert (Anlage 16). Die Erteilung der Gemeinnützigkeit wurde am 28.05.2008 durch das Finanzamt Freiburg ausgesprochen und am 26.11.2009 für das Jahr 2008 bestätigt. Der Freistel-

lungsbescheid für die Jahre 2009 – 2011 erfolgte mit dem Schreiben vom 18.04.2013.

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH ist im Handelsregister unter der Nummer HRB 702141 eingetragen. Die Bilanz wird jährlich erstellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Geschäftsführer legt den Gesellschaftern die Bilanz gemeinsam mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH finanziert sich ausschließlich selbst und führt die Arbeiten kostendeckend und nachhaltig durch.

Gemäß ihrer Satzung § 2 (3) ist die AHPGS institutionell unabhängig von Hochschulen, Wirtschafts- und Berufsverbänden.

Die Weisungsstrukturen und Verantwortlichkeiten sind in der AHPGS klar und eindeutig geregelt. Dabei wird berücksichtigt, dass die Gremien und die dafür berufenen Personen, bezogen auf die von ihnen durchzuführenden Aufgaben, unabhängig und unbefangen sind.

Die Organe der AHPGS sind in der jeweiligen Satzung beschrieben. Der Satzung des AHPGS e.V. entsprechend ist die Mitgliederversammlung das entscheidende Organ für Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung von Vereinsaufgaben einen Vorstand und einen Geschäftsführer, die jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht vorzulegen haben, der auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, diskutiert und verabschiedet wird. Vorstand und Geschäftsführer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des AHPGS verantwortlich.

Die für die Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Akkreditierungsrats entscheidenden Organe sind die Akkreditierungskommissionen der AHPGS. Die Mitglieder werden vom Vorstand nach fachlicher Expertise und Reputation für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen (Wiederberufung ist möglich). Sie sind in ihren Entscheidungen ausschließlich an die Vorgaben des Akkreditierungsrats zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren gebunden. Bei der Berufung der Mitglieder wird sichergestellt, dass keine externen Weisungsabhängigkeiten bestehen. Die Akkreditierungskommissionen sind sowohl für die Auswahl von Gutachtern wie für die Akkreditierungsentscheidungen zuständig.

Die Gutachter werden nach fachlicher und professioneller Expertise von den Akkreditierungskommissionen ernannt und sind bei der Erstellung ihrer Empfehlungen weisungsunabhängig. Der Sprecher des Gutachtergremiums wird auf der vorbereitenden Sitzung der Vor-Ort-Begutachtung von der Gutachtergruppe gewählt. Die Entscheidungen der Gutachtergruppe sollen konsensual getroffen werden, Minderheitenvoten sind möglich.

Der Vorstand ist die Instanz für Beschwerdeverfahren. Gemäß § 9 Abs. 7 b der Satzung des AHPGS e.V. kann die betroffene Einrichtung bei Ablehnung der Akkreditierung beim Vorstand Beschwerde führen (Anlage 11).

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass einerseits die notwendige fachliche Kompetenz und Professionalität bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie andererseits die notwendige Weisungsunabhängigkeit der Gutachter und der Akkreditierungskommission sichergestellt sind.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der AHPGS Akkreditierung gGmbH und ist gegenüber der Gesellschafterin, vertreten durch seinen Vorstand, rechenschaftspflichtig.

3.7. Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien und –verfahren

Standard: Die von den Agenturen angewandten Abläufe, Kriterien und Verfahren sollten im Voraus festgelegt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Auf der Homepage der AHPGS (www.ahpgs.de) werden alle relevanten Informationen und Dokumente bezogen auf die Organisationsstrukturen und den verbindlichen Ablauf von Akkreditierungsverfahren veröffentlicht. Dort stehen Dokumente zur Programmakkreditierung und zur Systemakkreditierung zum Download zur Verfügung. Die AHPGS sieht die Kunden- und Dienstleistungsorientierung als einen wichtigen Aspekt ihrer Arbeit an. Sie steht den Hochschulen im Vorfeld der Durchführung von Akkreditierungsverfahren für Informationsgespräche zur Verfügung. Sind die Voraussetzungen geklärt, wird zwischen der Hochschule und der AHPGS ein Vertrag geschlossen (Anlage 19 und 20). Die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen sowie die Kosten und Zahlungsmodalitäten sind verbindlich festgelegt.

Verfahrensablauf Programmakkreditierung

Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren erfolgt nach einem vorgegebenen, klar gegliederten Prozedere. Handlungsleitend sind dabei die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrats, in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Das Verfahren lässt sich in 3 Stufen unterteilen:

- a) Prüfung der Akkreditierungsunterlagen der Hochschule durch die Geschäftsstelle der AHPGS,
- b) Vor-Ort-Begutachtung durch eine Gutachtergruppe (Peer-Review) und Erarbeitung einer konsensualen Beschlussempfehlung,
- c) Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission auf der Basis aller über das Verfahren vorliegenden Unterlagen.

Die sorgfältige Prüfung des von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrags durch einen Referenten der Geschäftsstelle bezogen auf die Vorgaben des Akkreditierungsrats und die Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt in der 1. Stufe. Die Hochschule erhält 14 Tage nach Antragsingang eine erste Rückmeldung zum Akkreditierungsantrag. Darin wird sie auf eventuell fehlende Dokumente hingewiesen. „Offene Fragen“ bezogen auf die Einhaltung der Vorgaben der KMK/HRK werden geklärt.

Als Ergebnis wird von dem zuständigen Referenten eine „Zusammenfassende Darstellung“ des beantragten Studiengangs erstellt. Diese wird durch einen weiteren Referenten gegengelesen. Das durchgängige „Vier-Augen-Prinzip“ hat sich bewährt. Nach erfolgter Freigabe durch die Hochschule wird die „Zusammenfassende Darstellung“ den von der Akkreditierungskommission der AHPGS berufenen Gutachtern zusammen mit den von der Hochschule vorgelegten Dokumenten für die Vor-Ort-Begutachtung mindestens 2 Wochen vor dem Termin zur Verfügung gestellt. Nach der Zustellung der Unterlagen kontaktiert die Geschäftsstelle die Gutachter, um Fragen zu den zugesandten Unterlagen zu klären sowie die „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ zu erläutern. Darüber hinaus werden der Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung und die Aufgaben der Gutachter besprochen. Mit den erstmals berufenen Gutachtern werden vor der Vor-Ort-Begutachtung insbesondere Fragen zum Rollenverständnis geklärt.

Die 2. Stufe besteht in der Vor-Ort-Begutachtung durch die Gutachtergruppe nach standardisiertem Prozedere. Die Gutachtergruppe setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. Verantwortlich für die Berufung der Gutachter ist die Akkreditierungskommission der AHPGS. Nominiert wird eine Gruppe, deren Expertise und Zusammensetzung sowohl der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung als auch dem spezifischen Profil des zu akkreditierenden Studiengangs entspricht. Bei der Zusammenfassung mehrerer zu akkreditierender Studiengänge wird die Gutachtergruppe so zusammengestellt, dass jeder zu akkreditierende Studiengang hinreichend berücksichtigt ist.

Die Gutachtergruppe wird bei der Vor-Ort-Begutachtung von 2 Vertretern der AHPGS begleitet. Diese sind für die Einhaltung des Ablaufs, für die Protokollierung der Gespräche, für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie für den Entwurf des Vor-Ort-Berichts gemäß den vorgegebenen Kriterien zuständig.

Die Vor-Ort-Begutachtung gliedert sich in eine Besprechung am Vorabend der Begehung zur Besprechung der auf Grund der Aktenlage offenen Fragen bezogen auf die „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ die in die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ integriert sind. Ausgehend von einer Stärken-Schwächenanalyse werden die verschiedenen Kriterien überprüft. Abschließend wird das Vorgehen bei der Vor-Ort-Begutachtung besprochen und die von den Gutachtern zu übernehmenden Rollen (Moderation der Gesprächsrunden und Berichtersteller) verteilt.

Die am nächsten Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule ist verbindlich gegliedert. Es finden Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidium oder Rektorat), mit dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung sowie mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden statt. Im Anschluss daran werden Studierende der Hochschule befragt. Die Gutachtergruppe entscheidet dann auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse, ob weitere Gesprächsrunden notwendig sind. Der Abschluss des Tages bildet das Gespräch mit den Verantwortlichen der Hochschule, in dem ein erstes Feedback zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Begutachtung gegeben wird.

Das im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung erstellte und gemeinsam getragene Gutachten enthält ggf. auch Verbesserungsvorschläge, Empfehlungen und Anregungen, die für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission relevant sind.

Die Hochschule erhält den sachlichen Teil des Gutachtens ohne das abschließende Votum spätestens 4 Wochen nach der Vor-Ort-Begutachtung. Vor der Sitzung der Akkreditierungskommission hat die Hochschule die Möglichkeit sachliche Berichtigungen geltend zu machen und ggf. innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die 3. Stufe ist die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem Votum der Gutachtergruppe der Vor-Ort-Begutachtung sowie ggf. der Stellungnahme der Hochschule und ggf. nachgereichter Unterlagen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert das Verfahren und entscheidet nach systematischer und sorgfältiger Prüfung bezogen auf die Vorgaben des Akkreditierungsrats. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Akkreditierungskommission Auflagen ausspricht, die sich nicht aus den Empfehlungen und Bewertungen der Gutachtergruppe ergeben. In derartigen Fällen erfolgt eine gesonderte Begründung. Alle Akkreditierungsentscheidungen werden im Protokoll der Sitzung der Akkreditierungskommission dokumentiert.

Nach Sitzung der Akkreditierungskommission werden die schriftlichen Mitteilungen erstellt und an die Hochschulen versandt. Ist das Verfahren abgeschlossen werden die Bewertungsberichte regelhaft an den Akkreditierungsrat und (auf Nachfrage) an die am Verfahren beteiligten Gutachter geschickt.

Eine Kurzdarstellung des Studiengangs wird auf der Homepage der AHPGS (www.ahpgs.de) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die relevanten Studiengangdaten im Hochschulkompass der HRK eingetragen. Das Gutachten mit den Namen der beteiligten Gutachter wird ebenfalls im Hochschulkompass veröffentlicht.

Wurden in einem Akkreditierungsverfahren Auflagen erteilt, muss die Hochschule deren Erfüllung innerhalb von 9 Monaten nachweisen. Die AHPGS erinnert die Hochschule mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist an die anstehende Aufлагenerfüllung. Die Erfüllung der Auflagen wird mit einem Beschluss der Akkreditierungskommission festgestellt. Für die Entscheidungsfindung stehen der Akkreditierungskommission alle von der Hochschule zur Aufлагenerfüllung eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

Die für die Verfahrensbearbeitung relevanten Unterlagen der AHPGS werden kontinuierlich fortgeschrieben und hinsichtlich neuer Vorgaben überarbeitet. Be-

schlüsse und Rundschreiben des Akkreditierungsrats und andere relevanten Beschlüsse der KMK und der HRK werden der Akkreditierungskommission vorgelegt.

Verfahrensablauf Systemakkreditierung

Das Verfahren der Systemakkreditierung besteht aus mehreren Schritten, die sich unterteilen lassen in:

- a) Vorbereitung und Vertragsabschluss,
- b) Antrag auf Zulassung und Vorprüfung,
- c) Begutachtungsverfahren,
- d) Akkreditierungsentscheidung.

Grundlage des Verfahrens sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrats in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

Vor Eröffnung des Verfahrens der Systemakkreditierung führt die Agentur in einer 1. Stufe vorbereitende Gespräche, in dem die Hochschule über Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens informiert wird. Es erfolgt eine Leistungsbeschreibung der Agentur und die Festlegung der Entgelte.

Der Abschluss des Vertrags leitet zur 2. Stufe über. Diese gliedert sich in die Antragseinreichung durch die Hochschule sowie in die Vorprüfung des Antrags durch die Agentur. Der Antrag enthält eine Darstellung des internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre durch die Hochschule. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Systems anhand mindestens eines innerhalb des hochschulinternen Qualitätssystems geprüften Studiengangs zu dokumentieren.

Die Agentur prüft den Antrag hinsichtlich Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Systemakkreditierung.

Bei positivem Ergebnis wird das Verfahren eröffnet, womit die 3. Stufe beginnt. Das Begutachtungsverfahren umfasst eine vollständige Dokumentation der Hochschule, die eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule einbezieht. Es wird eine Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS berufen. Die Gutachtergruppe setzt sich mindestens aus 3 Hochschulvertretern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einer studenteni-

schen Vertretung mit Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung sowie einer Vertretung aus der Berufspraxis zusammen. Gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrats wird ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Ausland berufen. Jeweils ein Mitglied soll über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachter und bereitet diese auf ihre Tätigkeit vor.

Bei der Systemakkreditierung werden 2 Begehungen an der Hochschule durchgeführt. In der 1. Begehung informieren sich die Gutachter über die Hochschule und deren Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem unter Einbezug der Unterlagen der Hochschule und in Gesprächsrunden mit unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen. Darüber hinaus werden ggf. nachzureichende Unterlagen definiert sowie die Auswahl und Zusammenstellung der Stichproben festgelegt.

Bei der 2. Begehung werden die Stichproben geprüft und die vorgelegten Unterlagen analysiert. Gespräche mit den unterschiedlichen Vertretern und Interessengruppen der Hochschule werden geführt.

Die Ergebnisse aus der Analyse der Antragsunterlagen sowie der Begehungen (insbesondere der Stichproben) münden in ein gemeinsam getragenes Gutachten mit einer Beschlussempfehlung. Der Zusammenhang zwischen den Erkenntnissen aus den Stichproben und der hochschulinternen Steuerung und Qualitätssicherung ist zu bewerten. Die AHPGS leitet der Hochschule das Gutachten ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

In der 4. Stufe entscheidet die Akkreditierungskommission auf der Basis des Gutachtens und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus oder versagt sie. Sie begründet ihre Entscheidung und ergänzt diese ggf. durch Empfehlungen und/oder Anregungen.

Im Anschluss an das Verfahren werden die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachter veröffentlicht.

Nach Ablauf der Hälfte der Akkreditierungsfrist legt die Hochschule der Agentur eine Selbstevaluation (Zwischenevaluation) vor. Sie enthält eine Übersicht der durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, ggf. mit Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln. Der Bericht wird der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

3.8. Rechenschaftslegung

Standard: Die Agenturen sollten über Verfahren verfügen, die über ihre Aktivitäten Rechenschaft geben.

Auf der Homepage der AHPGS sind die Regularien zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren veröffentlicht und einsehbar. Sie dienen als Grundlage für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren und werden Interessierten zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Dokumente des Akkreditierungsrats und der KMK/HRK werden darüber hinaus als Download bereitgestellt.

Zum Abschluss von Akkreditierungsverfahren erhalten die Hochschulen regelhaft und die am Verfahren beteiligten Gutachter auf Wunsch einen schriftlichen Bericht mit der Akkreditierungsentscheidung.

Eine Mitteilung über die abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren wird dem Akkreditierungsrat zugeleitet und im Falle der positiven Entscheidung auf der Homepage der AHPGS sowie in der Datenbank für akkreditierte Studiengänge des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Die Namen der beteiligten Gutachter sowie das Gutachten selbst werden veröffentlicht.

Die AHPGS besitzt ein formalisiertes internes Qualitätsmanagement, dessen Grundlagen im „System zum internen Qualitätsmanagement“ (vom 25.05.2009), festgelegt sind und das dem Akkreditierungsrat im Rahmen der Auflagenerfüllung im Jahr 2009 vorgestellt wurde (Anlage 10).

Zentrales Ziel der internen Qualitätssicherung der AHPGS ist die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der internen Prozesse, um eine effektive und effiziente Erfüllung der Ziele und Aufgaben zu erreichen. In das System zum internen Qualitätsmanagement werden interne und externe Rückkoppelungsprozesse einbezogen. Die kontinuierliche Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse ist dabei sichergestellt. Die Maßnahmen orientieren sich an den „Standards an Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“ und den Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA).

In diesem System werden die Ziele und Grundsätze der Qualitätssicherung der AHPGS formuliert und die Maßnahmen nachvollziehbar eingebunden. Darüber hinaus präzisiert es die Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung im Verhältnis von AHPGS e.V. und AHPGS Akkreditierung gGmbH.

4 Anlagen

1. Beschluss des Akkreditierungsrates zum Antrag der Akkreditierung der AHPGS (Drs. AR 12/2009)
2. Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Reakkreditierung der AHPGS (Drs. AR 39/2009)
3. Bericht zur Anwendung des Systems zum internen Qualitätsmanagement (SIQ) der AHPGS
4. Satzung der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.
5. Mitglieder des AHPGS e.V.
6. Vorstand des AHPGS e.V.
7. Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung
8. Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung
9. Leitbild – Mission Statement der AHPGS
10. System zum internen Qualitätsmanagement der AHPGS
11. Beschwerdeverfahren der AHPGS
12. Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern für die Programmakkreditierung
13. Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung
14. Muster Unbefangenheitserklärung
15. Liste der Gutachterinnen und Gutachter
16. Liste der Hochschulen und der akkreditierten Studiengänge
17. Satzung der AHPGS Akkreditierung gGmbH
18. Curriculum Vitae der Mitarbeiter
19. Mustervertrag Programmakkreditierung
20. Mustervertrag Systemakkreditierung
21. Datenschutzkonzept
22. Informationen zur Programmakkreditierung
23. Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen

24. Informationen zur Systemakkreditierung
25. Fragebogenerhebung 2012 bei den Gutachterinnen und Gutachtern
26. Fragebogenerhebung 2012 bei den Auftraggebern
27. Auswertung der „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“